

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Gemeinde Augustdorf in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des*r Bürgermeisters*in am 14. September 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung -KWahlO- vom 31. August 1993 (GV. NRW. 1993 S. 592, 967), in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit zur Einreichung von **Wahlvorschlägen** für die Wahl des Rates der Gemeinde Augustdorf **in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten** auf.

Außerdem fordere ich hiermit gemäß § 75 b KWahlO zur Einreichung von **Wahlvorschlägen** für die Wahl **des*r Bürgermeisters*in** der Gemeinde Augustdorf auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gemäß § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) – in der derzeit gültigen Fassung – **bis spätestens 07.07.2025 18:00 Uhr** (gesetzliche Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Str. 16, 32832 Augustdorf einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Augustdorf, Der Bürgermeister, Pivitsheider Str. 16, 32832 Augustdorf, während der Dienststunden kostenfrei abgegeben werden.

Auf die Bekanntmachung der Gemeinde Augustdorf vom 17.01.2025 über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 sowie Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie der §§ 46 b und 46 e des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024 und der Kommunalwahlordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714), in Kraft getreten am 13. November 2024- und der §§ 24 bis 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Nach § 49 Abs. 1 KWahlG werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Für Auskünfte über wahlrechtliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Gemeinde Augustdorf zur Verfügung.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

1. Allgemeines

1.1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber*innen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2. Als Bewerber*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber*innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter*in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter*innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber*innen sind ab dem 01.08.2024, die Bewerber*innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (17.01.2025) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des*r Bewerbers*in regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber*innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmende gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des*r Bewerbers*in für das Amt des*r Bürgermeister*in und der Bewerber*innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

1.3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des Kreises Lippe, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, macht das Ministerium des Inneren NRW zu gegebener Zeit öffentlich bekannt.

Weist ein*e Bewerber*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn*sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse- oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

1.4. Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WahlGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, können gem. § 15 a Abs. 1 KWahlG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15 Absatz 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Die Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO eingereicht werden.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vergangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben. Die Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO eingereicht werden.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des*der Zuwenders*in sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 zur KWahlO eingereicht werden.

Reicht eine Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

1.5. Für Einzelbewerber*innen beschränken sich die vorgenannten Mitteilungspflichten gem. § 15 a Abs. 7 KWahlG i.V.m. § 26 Abs. 5b und 5c KWahlO sowie § 75 b Abs. 5 auf die Angaben über Zuwendungen, die der*die Einzelbewerber*in zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

2.1. Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Zahl der für den Rat der Gemeinde Augustdorf zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter vom 22.02.2008, sind für die Gemeinde Augustdorf **26 Vertreter*innen**, davon **13 in Wahlbezirken** zu wählen.

Auf die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung der Gemeinde Augustdorf vom 17.01.2025 für die Kommunalwahl 2025 wird hingewiesen. Sie kann jederzeit beim Wahlleiter der Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Str. 16, 32832 Augustdorf während der Dienststunden eingesehen werden.

2.2. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.
Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein*e Unterzeichner*in seine*ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.4. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der*die Kandidat*in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten.

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber*in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das

Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der*die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.5. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **5 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

2.6. Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 30 KWahlO.

2.7. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des*r Bewerbers*in nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO;
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber*innen nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10a KWahlO); ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist.
- Sofern sich Beamte*innen oder Arbeitnehmer*innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1. Für die Reserveliste können nur Bewerber*innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber*innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen nach § 13 Absatz 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der*die Bewerber*in auf dem Stimmzettel anzugeben ist.
Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein*e Bewerber*in unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen Ersatzbewerber*in für eine*n im Wahlbezirk oder für eine*n auf einer Reserveliste aufgestellte*n Bewerber*in sein soll.

3.3. Soll ein*e Bewerber*in auf der Reserveliste Ersatzbewerber*in für eine*n im Wahlbezirk oder für eine*n auf der Reserveliste aufgestellte*n andere*n Bewerber*in sein (§ 16 Absatz 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des*r zu ersetzenden Bewerbers*in;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der*die zu ersetzende Bewerber*in aufgestellt ist.
-

3.4. Reservelisten der unter 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **7 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.5. Muss die Reserveliste von mindestens **7 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Die

Zustimmungserklärung der Bewerber*innen ist nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber*innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

3.6. Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 17 KWahlG und die §§ 27 bis 31 KWahlO.

4. Wahlvorschläge für das Amt des*r Bürgermeisters*in

4.1. Wahlvorschläge für das Amt des*r Bürgermeisters*in können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der*die Bewerber*in entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger*innen zu wählen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger*innen zu benennen. Die Wahlvorschlagsträger*innen des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keine*n andere*n als den*die gemeinsame*n Bewerber*in wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des*r Bürgermeisters*in soll nach dem Muster der Anlage 11d der KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagstragenden gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des*r Bewerbers*in; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der*die Bewerber*in auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

4.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der*die Unterzeichner*in des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

4.3. Wahlvorschläge der unter 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **78 Wahlberechtigten** der Gemeinde Augustdorf persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der*die Wahlvorschlagsträger*in nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger*innen unter die in 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

4.4. Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **78 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des*r vorzuschlagenden Bewerbers*in und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nummer 3 aufzunehmen sind anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden,

des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von dem*r Unterzeichner*in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jede*n Unterzeichner*in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde Augustdorf nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein*e Wahlberechtigte*r darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art (also nur einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Wahlbezirk und nur eine Reserveliste sowie nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des*r Bürgermeisters*in) unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine*ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den*die Bewerber*in ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des*r Bewerbers*in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des*r Bewerbers*in nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der*die Bewerber*in zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum*r Bürgermeister*in oder Landrat*rätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Gemeinde Augustdorf (www.augustdorf.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Augustdorf, den 22.05.2025

Gemeinde Augustdorf
Der Wahlleiter

Herrmann